

Gemeinde Kollnburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kollnburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Kollnburg erlässt folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kollnburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Änderung einer Satzung

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) ein Kinderreihengrab | 04 EURO |
| b) ein sonstiges Reihengrab | 14 EURO |
| c) ein Wahlgrab | 20 EURO |
| d) eine Urnennische | 22 EURO |

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 115 EURO.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft mit der Maßgabe, dass bis 31.12.2001 übergangsweise eine Gebühr von 225 DM gilt.

Kollnburg, den 23. Oktober 2001
Gemeinde Kollnburg:



Witzenzellner
1. Bürgermeister

